



**Bauherr:** Gemeinde Frittlingen

**Projekt:** Bebauungsplan  
„Steinenfurth IV – 2. Änderung“

**Planungsstand:** Entwurfsoffenlage - Beteiligungsverfahren

**Inhalt:** **Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung**

- Entwurfsoffenlage nach §3(2) BauGB
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB,

### **Abwägungsergebnis**

**Bearbeiter:** KH / AG

**Datum:** 28.06.2021



## Plangrundlage / -bezug:

Der Verfahrensbeteiligung und Abwägung standen folgende Vorentwurfsunterlagen zur Verfügung:

## Entwurfsunterlagen, bestehend aus

### *Bebauungsplan*

#### 1. *Übersichtskarten und Übersichtspläne*

- 1.1. Übersichtskarte M 1: 10.000 v. 22.03.2021, Format A4 <11\_Karte\_fr37120a\_01\_dwg.pdf>
- 1.2. Übersicht Geltungsbereich M 1: 1.000 v. 22.03.2021, Form. A4 <12\_UPlan\_fr37120a\_03\_dwg.pdf>

#### 2. *Bebauungsplan zeichnerischer und schriftlicher Teil*

- 2.1. Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil  
Lageplan M 1: 500 v. 22.03.2021, Format 900 x 594 <21\_Teil-A\_fr37120a\_05\_dwg.pdf>
- 2.2. Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil, mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 22.03.2021 <22\_Teil-B\_fr37420a\_docx.pdf>

#### 3. *Begründung / Erläuterung*

- 3.1. Begründung / Erläuterungen vom 22.03.2021 <31\_Begruend\_fr37220a\_docx.pdf>

#### 4. *Umweltrelevante Aspekte von Büro Fritz & Grossmann, Balingen*

- 4.1. Umweltbericht vom 11.03.2021 <41\_Umweltbericht\_fr37\_01.pdf>



## Präambel

Der Bebauungsplan „Steinenfurth IV – 1. Änderung“ der Gemeinde Frittlingen wurde mit Bekanntmachung der Beschlussfassung am 30.01.2009 rechtskräftig, definiert in seiner Arrondierung insgesamt ein Gewerbegebiet und ist auf Grund der geometrischen Rahmenbedingungen in insgesamt 4 Gewerbeflächen unterteilt (Gewerbefläche I – IV).

Auf der nördlichen Seite des Plangebietes ist im rechtskräftigen Bebauungsplan zwischen „Gewerbefläche II“, „Gewerbefläche III“ und „Gewerbefläche IV“ eine Grünfläche ausgewiesen. Auf Grund verschiedener Entwicklungen von angrenzenden Betrieben wird es als standortsichernde Maßnahme notwendig, die verkehrliche Erschließung im Bereich der „Gewerbefläche IV“ und „Gewerbefläche II“ neu zu ordnen. Dazu sind die bisher im Änderungsbereich ausgewiesenen Flächennutzungen (Grünflächen, Verkehrsflächen, Gewerbeflächen) geometrisch zu verändern und neu zuzuweisen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine modifizierte Erschließung des Gewerbegebietes für die Gewerbefläche II und Gewerbefläche IV geschaffen werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit dies erforderlich ist.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 16.11.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Steinenfurth IV – 1. Änderung“ nach den Vorgaben des BauGB zu ändern. Die Zustimmung des Gemeinderates zum Planvorentwurf erfolgte am 16.11.2020 in öffentlicher Gemeinderatssitzung.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden auf Basis der Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus den vorgenannten *Unterlagen zum Bebauungsplan* mit Schreiben vom 23.11.2020 um Stellungnahme nach §4(1) BauGB gebeten. Der Sollrücklauf der Stellungnahme war der 08.01.2021. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach BauGB §3(1) erfolgte über öffentliche Auslegung auf dem Rathaus sowie online über die Homepage der Gemeinde. Die Abwägung der vorgetragenen Anregungen erfolgte in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 22.03.2021.

Die Vorentwurfsunterlagen wurden unter Beachtung des Abwägungsergebnisses als Entwurfsunterlage weiterentwickelt und zur Entwurfsoffenlage zusammengestellt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mittels Schreiben / E-Mail am 06.04.2021 über die Entwurfsoffenlage informiert. Die Entwurfsoffenlage fand vom 06.04.2021 bis 07.05.2021 statt und wurde am 25.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die vorgebrachten Anregungen wurden zusammengetragen und als „Abwägungsvorschlag der Verwaltung“ dem Gemeinderat vorgestellt. Die Abwägung durch den Gemeinderat erfolgte in öffentlicher Sitzung am 28.06.2021. Die Dokumentation des Abwägungsergebnisses basiert(e) auf folgenden Unterlagen:

- 1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <fr37tob1/Eaus\_20210406.xlsx>
- 2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Angabe des Abwägungsvorschlages seitens der Verwaltung bzw. des Planers TN <fr37tob1/E\_Abwaeg\_20210610.xlsx >
- 3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

## Ergebnis

Aus dem Gremium wurden keine substanziellen, zusätzlichen Anregungen vorgetragen. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird einstimmig angenommen. Das Abwägungsergebnis entspricht – mit Ausnahme redaktioneller Änderungen - den von der Verwaltung als Beschlussvorlage an den Gemeinderat zusammengestellten Unterlagen.

Das Abwägungsergebnis wird den „Unterlagen zur Satzung“ beigefügt.

- Anlagen: (genaue Bezeichnung siehe oben)
- Übersichtstabelle der Beteiligten
  - Tabellarische Ergebniszusammenfassung
  - Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)

<b>Gemeinde Frittlingen</b>			
<b>Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"</b>			
<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis</b>		<b>28.06.2021</b>	
<b>Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)</b>		<b>Abwägungsindex zu den vorgebrachten Anregungen:</b>	
<i>Unterlagen zum Bebauungsplan</i>			
)1 = Übersichtskarten und Lagepläne, fr37120a_01_dwg.pdf und fr37110a_03_dwg.pdf vom 22.03.2021		wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	+
)2 = Bplan Teil A + B - zeichn. und schriftl. Teil fr37120a_05_dwg.pdf vom 22.03.2021		wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	0
)3 = zugehörige Bauvorschriften siehe 2)		wird zurückgewiesen / nicht beachtet	-
)4 = Begründung und Erläuterung fr37220aa_docx.pdf vom 22.03.2021			
)5 = Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan vom 11.03.2021			
<b>Terminvorgaben und Fristen:</b>			
Offenlegung: 06.04.2021 bis 07.05.2021; Abwägung durch den Gemeinderat am 28.06.2021			
<b>Gemeinde Frittlingen</b>			
<b>Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"</b>			
<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis</b>			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
<b>Landratsamt</b>			
10	<b>Landratsamt Tuttlingen, Baurechtsamt</b> keine Bedenken oder Anregungen	06.05.2021 Kenntnisnahme	0
11	<b>Landratsamt Tuttlingen, Straßenverkehrsamt</b> keine Bedenken oder Anregungen	06.05.2021 Kenntnisnahme	0
12	<b>Landratsamt Tuttlingen, Naturschutzbehörde</b> Wir stimmen dem Vorhaben grundsätzlich zu. Die Naturschutzbehörde kann jedoch erst abschließend zustimmen, wenn folgende Punkte überarbeitet werden: -Die bei der 1. Änderung des Bebauungsplans „Steinenfurth IV“ vorgesehen Pflanzung von ca. zehn Solitär-bäumen ist in die Bestandsbewertung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz aufzunehmen. Ggf. sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zu nennen.	06.05.2021 Kenntnisnahme	0
	-Die bisher gültigen grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Steinenfurth IV 1. Änderung“ sind in der 2. Änderung vollständig zu übernehmen (Pfb 1 und Pfb 2, Pfg 1 bis Pfg 7).	Die Anregungen werden durch den Umweltgutachter geprüft und in die Unterlegn zu den umweltrelevanten Aspekten berücksichtigt. Die bisherigen grünordnerischen Festsetzungen der 1. Änderung des Bplanes werden ergänzt.	+

Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	-Alle Baumpflanzungen (aus der 1. Änderung und der 2. Änderung des Bebauungsplans) sind in den nun geltenden Planteil zu übernehmen.	Die in der 1. Änderung festgesetzten Baumpflanzungen werden in den Planteil zur 2. Änderung übernommen	+
	-Auch die anderen Festsetzungen der Grünordnung entlang des Gewässers aus dem vorhergehenden Bebauungsplan sind zu übernehmen.	Die bisherigen grünordnerischen Festsetzungen der 1. Änderung des Bplanes werden ergänzt.	+
	In der vorangegangenen Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde die Vorlage von Geländeschnitten gefordert, auf denen dargestellt ist, wie die Erhaltung und Führung des Gewässers erfolgen soll. Diese sind bisher nicht vorgelegt worden und deshalb nachzureichen.	Geländeschnitte und die Führung des Gewässers wird i.Z.d. WRV dargestellt und auch mit UNB abgestimmt	+
	Zu den einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt: Ausgleichsflächen und Eingriffsregelung Durch den geplanten Bau einer neuen Zufahrtsstraße wird in den bisher als Ausgleichs- und Grünfläche vorgesehenen Bereich des Bebauungsplans eingegriffen. Die Neuberechnung der Kompensationsleistung der Grünflächen innerhalb des Bebauungsplans wurde wie gefordert durchgeführt (Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan vom 11.03.2021).	Kenntnisnahme	0
	Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche innerhalb des Baufensters nördlich des Grabens (Wohnhaus Angst) zugunsten von Verkehrsflächen (neue Straße) verkleinert. So werden im Vergleich zum bisherigen Bebauungsplan lediglich insgesamt 100 m <sup>2</sup> Grünfläche zusätzlich versiegelt. Hierdurch ergibt sich ein Ausgleichsdefizit in Höhe von 6.142 Ökopunkten in den Schutzgütern Boden (3.772 ÖP) sowie Arten und Biotope (2.370 ÖP). Nicht berücksichtigt wird dabei allerdings die laut Planeinschrieb der Grünordnung zur 1. Änderung des Bebauungsplans vorgesehene Pflanzung von ca. zehn Solitär-bäumen, welche durch die Anlage der Straße so nicht mehr gepflanzt werden können (insgesamt sind deutlich mehr vorgesehen). Diese Bäume sind in der Bestandsbewertung als Verlust zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch ein wesentlich höherer Ausgleichsbedarf entsteht.	Die Anregungen werden durch den Umweltgutachter geprüft und in die Unterlegn zu den umweltrelevanten Aspekten berücksichtigt.	+

<b>Gemeinde Frittlingen</b>			
<b>Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"</b>			
<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Index</b>
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>		
	Zum Ausgleich des derzeitigen Defizites ist die Ausgleichsmaßnahme M1 - Baumpflanzung von 17 Laubbäumen für feuchte Standorte entlang der neu entstehenden Straße innerhalb des Bebauungsplans vorgesehen. Durch die Maßnahme können 6.392 Ökopunkte generiert werden, was zur Kompensation des bisher ermittelten Eingriffs ausreichend ist. Da allerdings die Bestandsbewertung angepasst werden muss, ist davon auszugehen, dass weitere Maßnahmen zur Vollkompensation der Bebauungsplanänderung notwendig werden. Diese Maßnahmen sind im Umweltbericht zu ergänzen und der Naturschutzbehörde erneut vorzulegen. Die bisher zur Kompensation des geschützten Biotops entlang des Wassergrabens vorgesehenen Maßnahmen sind auch in die 2. Änderung des Bebauungsplans zu übernehmen. Dies ist allerdings bisher nicht erfolgt. Lediglich die neu geplante Maßnahme M1 ist übernommen. Deshalb sind die bisher gültigen Pflanzgebote zur Neuentwicklung und zum Erhalt der Grünordnung (Pfb 1 und Pfb 2, Pfg 1 bis Pfg 7) in den neuen Bebauungsplan zu übernehmen.	Die Anregungen werden durch den Umweltgutachter geprüft und in die Unterlegn zu den umweltrelevanten Aspekten berücksichtigt.	+
	Es werden Überschneidungen zwischen den nun vorgesehenen Baumpflanzungen (Maßnahme M1) und der bereits in der 1. Änderung festgesetzten Bepflanzung mit Bäumen gesehen. Diese Baumpflanzungen überlappen sich teilweise oder grenzen direkt aneinander an. Um hier Klarheit zu schaffen sind alle Baumpflanzungen (aus der 1. Änderung und der 2. Änderung des Bebauungsplans) in den nun gel-tenden Planteil des Bebauungsplans zu übernehmen. Auch die anderen Festsetzungen der Grünordnung entlang des Gewässers aus dem vorhergehenden Bebauungsplan sind zu übernehmen. In der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde eine Darstellung gefordert, wie die Erhaltung und Führung des Gewässers erfolgen soll, da die neu geplante Straße nun deutlich näher am Gewässer entlangführt. Hierzu sind aus Sicht der Naturschutzbehörde mehrere Geländeschnitte notwendig aus denen hervor geht, dass die Erhaltung des Gewässers inklusive seiner naturnahen Böschungen (Gefälle ca. 1 m zu 2-3 m) weiterhin möglich ist. Bisher wurden solche Geländeschnitte nicht vorgelegt. Innerhalb der Abwägungstabelle des Planungsbüros Hermle vom 22.03.2021 wird darauf verwiesen, dass diese Darstellung bereits erfolgt sei. Dies kann nicht nachvollzogen werden, da sich die Situation am Gewässer durch die neue geplante Straße deutlich verändert und keine Schnitte der geplanten Geländemodellierung in den Unterlagen vorhanden sind. Die Schnitte sind demnach nachzureichen.	Die in der 1. Änderung festgesetzten Baumpflanzungen werden in den Planteil zur 2. Änderung übernommen. Die bisherigen grünordnerischen Festsetzungen der 1. Änderung des Bplanes werden ergänzt.	+
	<u>Monitoring</u> Für die vorgesehenen Maßnahmen wird ein Monitoring im ersten und vierten Jahr nach Maßnahmenumsetzung und danach alle acht Jahre vorgeschlagen. Zur Überwachung der Gehölzpflanzungen von Maßnahme M1 erscheinen die Monitoringzeiträume ausreichend.	Kenntnisnahme; im Zuge der Ausführungsplanung wird ein Gutachter damit beauftragt.	+
<b>13</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, WWA - Kommunales Abwasser</b>	06.05.2021	
	Wie aus der Begründung bzw. der Erläuterung - Ziffer 2.3 Entwässerung - hervorgeht, wird für die fachtechnische Entwässerungsplanung ein Wasserrechtsverfahren beantragt. Dies ist im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und erst danach kann entschieden werden, inwieweit tatsächlich ein Wasserrechtsverfahren notwendig wird.	Kenntnisnahme; Unterlagen werden vorbereitet und dann mit dem WWA abgestimmt	+
<b>14</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, WWA - Oberirdische Gewässer</b>	06.05.2021	

<b>Gemeinde Frittlingen</b>			
<b>Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"</b>			
<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis</b>			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Die Belange wurden berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt möchte lediglich nochmals an das wasserrechtliche Verfahren für die folgende Gewässerquerung erinnern. Für die Querung des Grabens (Espenlau) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 WG zu beantragen. Die Vorabstimmungen und Information über die notwendigen Inhalte der Antragsunterlagen sind bereits erfolgt. Das Wasserrechtsverfahren muss vor der Umsetzung des Vorhabens abgeschlossen sein.	Kenntnisnahme; Unterlagen werden vorbereitet und dann mit dem WWA abgestimmt	+
<b>15</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, WWA - Altlasten</b>	06.05.2021	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
<b>16</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, WWA - Bodenschutz</b>	06.05.2021	
	Der Eingriff in das Schutzgut Boden wurde nun in der Fassung vom 11. März 2021 nachvollziehbar bilanziert. Beim Schutzgut Boden resultiert ein Kompensationsdefizit von 3.772 ÖP. Auf Grund des Kompensationsüberschusses beim Schutzgut Arten und Biotope kann eine schutzgutübergreifende Kompensation dieses Defizits erfolgen. Dem stehen keine Bedenken aus Sicht des Bodenschutzes entgegen. Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung wurden bereits übermittelt. Diese wurden in den schriftlichen Festsetzungen/örtlichen Bauvorschriften entsprechend ergänzt. Erneut wird auf folgende Neuerungen mit der Bitte um Beachtung hingewiesen: Durch die Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (seit 01.01.2021) wird die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes ab 5.000 m <sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme eines Vorhabens (gemäß Planung zuzüglich der bauzeitlich bedingten Flächeninanspruchnahme) und ab 10.000 m <sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme zusätzlich die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Unabhängig von den o.g. Flächengrößen empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt grundsätzlich die Aufstellung eines ein Bodenschutzkonzept sowie unabhängig vom Aushubvolumen die Aufstellung eines Verwertungs- bzw. Beseitigungskonzeptes für den anfallenden Bodenaushub.	Kenntnisnahme; Im Zuge der fachtechnischen Planungen (Straßenbau) werden die Details zur Verwertung des Bodens und Minimierung des Bodenaushubes erarbeitet und im Sinne einer möglichst optimierten Eingriffserheblichkeit umgesetzt. Für die gfls vorzusehende Bodenaufbereitung wird gutacherliche Unterstützung hinzugezogen.	+
<b>17</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Brand- und Katastrophenschutz</b>	06.05.2021	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
<b>18</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Landwirtschaftsamt</b>	06.05.2021	
	Unter Verweis auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes vom 16.12.2020 im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zum o.g. BBP-Verfahren stehen grundlegende landwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen. Die Planungsunterlagen wurden zur Offenlage insbesondere hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung überarbeitet und neu berechnet. Im Ergebnis werden planexterne Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Ein erneuter Rückgriff auf landwirtschaftlichen Flächen findet nicht statt. Folglich bestehen keine neuen Anmerkungen oder Bedenken zum Frittlinger BBP „Steinenfurth IV – 2. Änderung“.	Kenntnisnahme	0
<b>19</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Forstamt</b>	06.05.2021	
	Die Hinweise des Forstamtes zum Waldabstand wurden im Abwägungsergebnis aufgenommen. Es bestehen keine Bedenken zu obigem Bebauungsplan.	Kenntnisnahme	0
<b>20</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Straßenbauamt</b>	06.05.2021	

<b>Gemeinde Frittlingen</b>			
<b>Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"</b>			
<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis</b>			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Die im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebrachten Belange wurden laut Abwägungsergebnis vollumfänglich berücksichtigt. Derzeit bestehen daher keine weiteren Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme	0
<b>21</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Vermessungsamt</b>	06.05.2021	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
<b>22</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Gewerbeaufsichtsamt</b>	06.05.2021	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
<b>23</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Gesundheitsamt</b>	06.05.2021	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
<b>24</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Nahverkehrsamt</b>	06.05.2021	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
<b>25</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Untere Flurbereinigungsbehörde</b>	06.05.2021	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
<b>Regierungspräsidium</b>			
<b>30</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Raumordnungsbehörde</b>	08.04.2021	
	Trotz einiger punktueller Planänderungen und -ergänzungen sind die Grundzüge dieses Bebauungsplanentwurfes jedoch offenbar im Wesentlichen unverändert geblieben. Wir verweisen deshalb nochmals auf unsere grundsätzlich auch weiterhin gültige bisherige Bebauungsplanstellungnahme vom 24.11.2020.	Kenntnisnahme	0
	Die Vorlage eines Umweltberichtes (mit einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung und einem integrierten Grünordnungsplan) wird im Übrigen grundsätzlich begrüßt. Ob mit dieser Umweltprüfung sowie den darin für notwendig erachteten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblich rechtlichen und fachlichen Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird, ist letztlich jedoch von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	Kenntnisnahme	0
<b>31</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr</b>	27.04.2021	
	Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes "Steinenfurth IV - 2. Änderung" vom 22.03.2021 bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Kenntnisnahme	0
<b>32</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Geologisches Landesamt</b>	23.04.2021	
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-12829 vom 23.12.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
<b>33</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege</b>	08.04.2021	



<b>Gemeinde Frittlingen</b>			
<b>Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"</b>			
<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis</b>			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – bedankt sich für die erneute Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren. Trotz einiger punktueller Planänderungen und -ergänzungen sind die Grundzüge die-ses Bebauungsplanentwurfes jedoch offenbar im Wesentlichen unverändert geblieben. Wir verweisen deshalb nochmals auf unsere grundsätzlich auch weiterhin gültige bisherige Bebauungsplanstellungnahme vom 24.11.2020. Die Vorlage eines Umweltberichtes (mit einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung und einem integrierten Grünordnungsplan) wird im Übrigen grundsätzlich begrüßt. Ob mit dieser Umweltprüfung sowie den darin für notwendig erachteten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird, ist letztlich jedoch von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	Kenntnisnahme	0
<b>34</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Forstpolitik und forstliche Förderung</b>	04.05.2021	
	Die Höhere Forstbehörde verweist grundsätzlich auf die bisherige Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 14.12.2020 (AZ: 2511.2/327-017). Bezüglich Ihrer Ausnahmeregelung zum Waldabstand in der Abwägungstabelle und in der nun beigefügten „Schriftlichen Festsetzung“ zum Bebauungsplan Teil B (hier Teil C: Unverbindliche Gestaltungsvorschläge und Hinweise, S. 5) verweisen wir in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 27.10.2017 (AZ: 8 S 576/16) sowie auf die Drucksache 15/1320 des Landtags Baden-Württemberg vom 27.02.2012. Wir bitten dieses in den bauplanerischen Festsetzungen entsprechend zu würdigen und zu berücksichtigen. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.	Kenntnisnahme; die untere Forsbehörde des Landratsamters hat dem im Bplan beschriebenen Vorgehen zugestimmt	0
<b>sonstige Fachbehörden, Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen und komm. Zweckverbände</b>			
<b>40</b>	<b>Polizeidirektion, Konstanz</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>41</b>	<b>Zweckverband Wasserversorgung Oberer Neckar, Technische Betriebsleitung</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>Berufsverbände und Interessengemeinschaften</b>			
<b>50</b>	<b>BUND-Umweltzentrum Tuttlingen, Landesverband BW - Kreisgruppe Tuttlingen</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>51</b>	<b>Regionalverband, Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>52</b>	<b>Industrie- und Handelskammer, Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>53</b>	<b>Handwerkskammer, Konstanz</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

<b>Gemeinde Frittlingen</b>			
<b>Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"</b>			
<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis</b>			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
54	<b>Naturpark Obere Donau e.V., Geschäftsstelle</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>Versorger</b>			
60	<b>Netze BW, Stuttgart</b>	28.04.2021	
	für die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes sowie Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns. Zu unserer bisherigen Stellungnahme vom 03. Dezember 2020 zum Bebauungsplan bringen wir keine weiteren Anmerkungen ein.	Kenntnisnahme	0
61	<b>Energieversorgung, Rottweil</b>	07.05.2021	
	Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unterhalten wir derzeit keine Erdgas Leitungen. Sofern Interesse eines Anliegers nach Erdgas bekundet wird, werden wir unser bestehendes Netz in der Wellendinger Straße erweitern.	Kenntnisnahme	0
62	<b>Deutsche TELECOM AG T-Com, Donaueschingen</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
63	<b>Unitymedia-Vodafone</b>	06.05.2021	
	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 01.12.2020 Stellung genommen.	Kenntnisnahme	0
<b>Nachbargemeinden</b>			
70	<b>Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen, Rathaus</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
71	<b>Gemeindeverwaltung Aldingen/Aixheim, Rathaus</b>	16.04.2021	
	Anregungen und Hinweise werden keine vorgebracht, die Belange der Gemeinde Aldingen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme	0
72	<b>Gemeindeverwaltung Gosheim, Rathaus</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
73	<b>Gemeindeverwaltung Neufra, Rathaus</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
74	<b>Gemeindeverwaltung Wellendingen, Rathaus</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
75	<b>Gemeindeverwaltung Denkingen, Rathaus</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>Bürger / Anwohner</b>			
99	<b>vorgetragene Anregungen</b>	-	
	keine	Kenntnisnahme	0